



Verordnung Aktuell Psychotherapie

Stand: 3. April 2018

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Soziotherapie: Künftig dürfen auch Psychotherapeuten verordnen

Die Richtlinie regelt ab sofort auch die Verordnung von Leistungen zur Soziotherapie durch Vertragspsychotherapeuten. Ebenso wie bei den Vertragsärzten richtet sich der Umfang des Verordnungsrechts der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs) nach deren **berufsrechtlich geregelter Kompetenz**. Das heißt, dass Psychotherapeuten Soziotherapie nur für Patienten mit schwerwiegenden psychischen **Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis** und der Gruppe der **affektiven Störungen mit psychotischen Symptomen**, die in ihren Fähigkeiten und Funktionen maßgeblich eingeschränkt sind, verordnen können. Psychotherapeuten können darüber hinaus in begründeten Einzelfällen Leistungen der Soziotherapie für Patienten mit **Erkrankungen des ICD-10-Kapitels für „Psychische und Verhaltensstörungen“** verordnen, wenn deren Fähigkeiten stark eingeschränkt sind und weitere Co-Morbiditäten vorliegen.

Auch die in Psychiatrischen Institutsambulanzen tätigen Psychotherapeuten besitzen eine Verordnungsberechtigung.

Genehmigungen

Um eine Soziotherapie-Verordnung ausstellen und abrechnen zu können, benötigen Sie eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. Dafür stellen sie bitte einen formlosen „Antrag auf Abrechnungsgenehmigung zur Verordnung von Soziotherapie“ und reichen uns diesen ein. Liegt Ihnen die Abrechnungsgenehmigung vor und Sie haben einen Patienten der für eine Soziotherapie in Frage kommt, dann ist das ausgefüllte Muster 26 (Verordnung von Soziotherapie) zusammen mit dem ausgefüllten Behandlungsplan (Muster 27) bei der Krankenkasse des Patienten zur vorherigen Genehmigung (Ausnahme: Probestunden) einzureichen. Hierzu benötigt Ihr Patient ggf. Unterstützung.

Verordnungsvoraussetzungen

Die Soziotherapie kann verordnet werden, wenn dadurch Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder wenn diese geboten, aber nicht ausführbar ist.

Gesetzlich Krankenversicherte ab 18 Jahren haben Anspruch auf Soziotherapie, wenn sie an einer schweren psychischen Störung wie insbesondere einer Psychose, bipolaren Störung oder schweren Depression leiden und ärztlich verordnete Leistungen nicht allein in Anspruch nehmen können. Dies trifft zu, wenn folgende **Beeinträchtigungen** (alternativ oder kumulativ) gegeben sind:

- Beeinträchtigung durch Störungen des Antriebs, der Ausdauer und der Belastbarkeit, durch Unfähigkeit zu strukturieren, durch Einschränkungen des planerischen Denkens und Handelns sowie des Realitätsbezuges,
- Störungen im Verhalten mit Einschränkung der Kontaktfähigkeit und fehlender Konfliktlösungsfähigkeit,
- Einbußen im Sinne von Störungen der kognitiven Fähigkeiten wie Konzentration und Merkfähigkeit, der Lernleistungen sowie des problemlösenden Denkens,
- krankheitsbedingt unzureichender Zugang zur eigenen Krankheitssymptomatik und zum Erkennen von Konfliktsituationen und Krisen.

Die **Regelversorgung** mit Soziotherapie richtet sich an Patienten mit schwerwiegenden psychischen Erkrankungen aus

- dem schizophrenen Formenkreis (ICD-10-Abschnitt F20-20.6, F21, F22, F24, F25) oder
- der Gruppe der affektiven Störungen mit psychotischen Symptomen (ICD-10-Abschnitt F31.5, F32.3, F33.3).

Bei Diagnosen der Regelversorgung ist eine Soziotherapie bei einer ernsthaften Beeinträchtigung des Patienten indiziert. Der Orientierungswert auf der GAF¹-Skala liegt bei 40 und darf nicht über 50 gehen.

Soziotherapie kann auch abweichend von den oben genannten in **begründeten Einzelfällen** verordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Soziotherapie auch bei Patienten mit Diagnosen aus dem gesamten ICD-10-Kapitel für Psychische und Verhaltensstörungen (F00 bis F99) verordnet werden, wenn der GAF-Wert bei kleiner/gleich 40 liegt und folgende Kriterien vorliegen:

- Relevante Co-Morbiditäten: psychiatrische Erkrankungen wie Persönlichkeitsstörungen oder Suchterkrankungen, somatische Beschwerden wie Mobilitätseinschränkungen oder chronische Schmerzerkrankungen
- Stark eingeschränkte Fähigkeit des Patienten zur Planung, Strukturierung und Umsetzung von Alltagsaufgaben
- Eingeschränkte Fähigkeit des Patienten zur selbstständigen Inanspruchnahme ärztlicher und ärztlich verordneter Leistungen sowie zur Koordination derselben

¹ Global Assessment of Functioning Scale

- Stark eingeschränkter Wegefähigkeit (Mobilität) des Patienten

GAF-Skala:

Wertebereich	Beschreibung
100-91	Optimale Funktion in allen Bereichen
90-81	Gute Leistungsfähigkeit auf allen Gebieten
80-71	Höchstens leichte Beeinträchtigungen
70-61	Leichte Symptome, im allgemeinen relativ gute Leistungsfähigkeit
60-51	Mäßig ausgeprägte Störung
50-41	Ernsthafte Beeinträchtigung
40-31	Starke Beeinträchtigung
30-21	Leistungsunfähigkeit in allen Bereichen
20-11	Selbst- und Fremdgefährlichkeit
10-1	Ständige Gefahr oder anhaltende Unfähigkeit

Betreuungsplan

Der Soziotherapeut erstellt in der Regel den Betreuungsplan, der Basis der Therapie ist. Dieser Plan wird zwischen Soziotherapeut, Ihnen und dem Patienten abgestimmt und unterschrieben. In regelmäßigen Abständen werden Therapieverlauf und -ziele von allen Beteiligten beraten und der Plan gegebenenfalls vom Soziotherapeuten angepasst. Der Betreuungsplan enthält neben therapeutischen Maßnahmen, zeitlicher Strukturierung und Prognose vor allem auch die erforderlichen Teilschritte und Therapieziele. Der Soziotherapeut kümmert sich außerdem um die Koordination von Behandlungsmaßnahmen und verordneter Leistungen, analysiert die häusliche, soziale und berufliche Situation des Patienten sowie die soziotherapeutische Dokumentation.

Verordnungsumfang

Pro Patient dürfen Sie insgesamt 120 Stunden Soziotherapie (à 60 Minuten) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verordnen. Nach Ablauf von drei Jahren können Sie erneut Soziotherapie verordnen, auch bei gleicher Krankheitsursache. Das Gesamtkontingent von 120 Stunden wird in einzelnen Schritten bis maximal 30 Therapieeinheiten abgerufen. Dabei dürfen immer nur so viele Einheiten verordnet werden, wie zur Erreichung des Therapieziels oder zur Feststellung, dass dieses nicht erreichbar sein wird, nötig sind. Probestunden: Zur Abklärung der Therapiefähigkeit des Patienten können zunächst bis zu fünf Probestunden verordnet werden. Sie dienen auch dazu, den Betreuungsplan zu erstellen. Probestunden sind pro Patient maximal zweimal pro Jahr möglich und müssen nicht vorab von der Krankenkasse genehmigt werden. Folgt auf die Probestunden eine Soziotherapie, werden die Stunden auf das Gesamtkontingent angerechnet.

Abrechnung

Erstverordnung / GOP 30810: Für die Verordnung der fünf Probestunden beziehungsweise die Erstverordnung von bis zu 30 Therapieeinheiten rechnen **Vertragsärzte und -psychotherapeuten** befristet außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung die GOP 30810 ab. Sie ist mit 168 Punkten (17,90 Euro) bewertet.

Folgeverordnung / GOP 30811: Für die Folgeverordnungen von bis zu 30 Therapieeinheiten ist für **Vertragsärzte und -psychotherapeuten** befristet außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung die GOP 30811 berechnungsfähig. Sie ist mit 168 Punkten (17,90 Euro) bewertet.

Der Soziotherapeut

Die Krankenkasse Ihres Patienten kann Auskunft über soziotherapeutische Leistungserbringer geben.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter <http://www.kbv.de/html/soziotherapie.php#content26892> und <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/24/>.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 und für Abrechnungsfragen unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.